

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
20(14)48(20)
gel VB zur öffent. Anh am
29.08.2022 - COVID-19-SchG
26.08.2022



STELLUNGNAHME

der

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

vom 25. August 2022

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19

(Bundestag-Drs. 20/2573)

Im Referentenentwurf eines Covid-19-Schutzgesetzes war vorgesehen, die Rechtsgrundlage für die Verlängerung der Geltung einer Reihe infektionsschutzrechtlicher Sonderregelungen, darunter auch der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung, um ein weiteres Jahr bis zum 25. November 2023 zu schaffen. Diese Möglichkeit sieht der in den Deutschen Bundestag eingebrachte Gesetzentwurf nicht mehr vor.

Wir begrüßen es insofern, dass beabsichtigt ist, durch Änderungsanträge eine Verlängerung der Regelungen wieder vorzusehen. Eine einheitliche Geltung bis zum 31. Dezember 2023 hielten wir in diesem Zusammenhang für sachgerecht.

Auch die vorgesehene Verlängerung der Möglichkeiten, Schutzimpfungen gegen Covid-19 durch Apothekerinnen und Apotheker in Apotheken durchzuführen, halten wir für sehr sinnvoll. Wir regen an, diesen niedrighwelligen Zugang der Bevölkerung zu hochwirksamen Impfungen gegen schwere COVID-19-Verläufe auch darüber hinaus generell zu etablieren, wie dies durch den Gesetzgeber bereits für die Durchführung von Gripeschutzimpfungen umgesetzt worden ist. Vorbehaltlich dieser weitergehenden Anregung ist es jedenfalls unerlässlich, dass die zeitliche Befristung der Vorschriften mit den Regelungen der Coronavirus-Impfverordnung deckungsgleich sind. Die vorgelegten Änderungsanträge sehen eine entsprechende einheitliche Anpassung der Geltungsdauer der Vorschriften vor, was insofern sachgerecht wäre.

Wir halten es darüber hinaus für erforderlich, klarzustellen, dass auch ärztliche Schulungen, die Apothekerinnen und Apotheker bereits im Rahmen von § 20c IfSG (Durchführung von Gripeschutzimpfungen) absolviert haben, im Rahmen der Impfbefugnis gegen Covid-19 nach § 20b IfSG anerkannt werden. Die Klarstellung, die in den Änderungsanträgen vorgesehen ist, wird von uns daher außerordentlich begrüßt.